

209. Brücke im Dachauer Moos. Original Radierung. 1909. 14:22 cm. Künstlerdruck mit Unterschrift. 15 M. Selbstverlag.

**III. Bildnisse des Künstlers, Schriftwerke mit Illustrationen von seiner Hand und Bücher von ihm und über ihn.**

Bildnisse des Künstlers. Original-Radierungen von Karl Stauffer-Bern.

Kopf. Profil nach rechts, mit der einradierten Widmung im unteren Teil der Bildfläche »K. Stauffer-Bern, 19.—21. Mai 87. Meinem l. Freunde Peter Halm«. Plattengröße 26,5:21 cm. 60 M. Amsler & Ruthardt, Berlin.

Abdruck auf weissem Papier, mit dem eingestochenen Namen des Radierers und mit der Druckerfirma: »Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien«. Kunstbeilage in Dr. Richard Graul, Die Radierung der Gegenwart in Europa und Nordamerika. Gesellschaft f. vervielf. Kunst, Wien 1892.

Kopf, Profil nach rechts. Klein. Bildgröße 19 14,3 cm. Ätzdruck von der unverstählten Platte. Vor aller Schrift auf Japan 30 M. Bischoff & Höße, München.

Vor der Schrift auf weissem Papier: »Kunstbeilage zur Zeitschrift »Pan«. Bd. I. 1895/96.

Kopf, en face, gross. Plattengröße 32:24 cm. 40 M. Amsler & Ruthardt, Berlin.

Kopf, en face, klein. Plattengröße 22:15,5 cm. 50 M. Amsler & Ruthardt, Berlin.

Peter Halm. Kniestück in Ueberzieher und Hut, nach rechts sehend. Original-Radierung von Leopold Grafen von Kalkreuth. — Holzschnitt von Albert Krüger. 25:20,5 cm.

— Ganze Figur sitzend und radierend. Originalradierung von Wilhelm Volz. 10:14 cm.

Festgabe zur Eröffnung des Paulus-Museums zu Worms, 9. Oct. 1881. Die Pauluskirche in Worms, ihr Bau und ihre Geschichte von Friedr. Schneider. (Kopfleisten und Vignetten.)

Gedenkblätter zur Gutenbergfeier am 50. Jahrestage der Errichtung des Gutenbergdenkmals in Mainz. Von den vereinigten Mainzer Buchdruckern und Buchhändlern herausgegeben und auf einheitlicher Grundlage von 18 Mainzer Druckereien hergestellt. 1887. Mit zahlreichen Beiträgen Peter Halms.

Ernst Zais, Die kurmainzische Porzellanmanufaktur zu Höchst. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Kunstgewerbes. Mit drei Tafeln und 18 Abbildungen im Text. Mainz, J. Diemer. 1887.

»Des Hessenlandes Huldigung.« Festspiel mit Volksliedern und Chorgesängen. Nach der Dichtung von Bibliothekar Alfred Böckel, illustriert von Professor Peter Halm. Als Handschrift gedruckt von Heinrich Wallau, Hofbuchdruckerei Wallau in Mainz 1894. (Feine und graziose Einfassungen, Vignetten und Schlussstücke in Rokoko.)

W. Velke und F. Soldan, Die Landgrafen und Grossherzöge von Hessen-Darmstadt. Mit 13 Porträtzeichnungen von Professor Peter Halm. 4<sup>o</sup>. 1894. 4 M. J. Diemer in Mainz.

Illustrationen zu

|  |               |
|--|---------------|
| Ernst v. Destouches, Der Hausritterorden v. hl. Georg.   | 1890 (2. Bd.) |
| Johannes Mayerhofer, Schleissheim  | 1890 (8. „)   |
| Franz X. Wegele, Aventin   | 1890 (10. „)  |
| J. H. v. Hefner-Alteneck, Entstehung, Zweck und Einrichtung des bayr. Nationalmuseums in München | 1890. (11. „) |
| Carl Trautmann, Oberammergau und das Passionsspiel   | 1890 (15. „)  |
| Edmund Goetze, Hans Sachs  | 1890 (19. „)  |
| Carl Th. Heigel, Nymphenburg   | 1891 (25. „)  |
| Christ. Haentle, Die Residenz in München   | 1892 (27. „)  |

Aus der »Bayrischen Bibliothek«. Buchnersche Verlagsbuchhandlung, Bamberg.

Ph. M. Halm, Die Künstlerfamilie der Asam. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte Süddeutschlands im 17. und 18. Jahrhundert. Mit 7 Illustrationen und 4 Originalradierungen von Professor P. Halm. 1896. Verlag der Lentnerschen Buchhandlung in München.

Die Kunstsammlung Friedrichs des Grossen auf der Pariser Weltausstellung 1900. Beschreibendes Verzeichnis von Paul Seidel. 94 S. kl. 8<sup>o</sup>. mit 45 Abbildungen nach Zeichnungen und Radierungen von Peter Halm. 2 M 40 S.

In französischer Sprache unter dem Titel: Collection d'art de Frédéric le Grand à l'exposition universelle de Paris de 1900. Catalogue descriptif par Paul Seidel. Traduction française par Paul Vitry et Jean J. Marquet de Vasselot. Avec Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

45 Illustrations d'après les dessins et les eaux-fortes de Peter Halm. 3 fr. Giesecke & Devrient, Leipzig-Berlin 1900.

Mehrere Federzeichnungen für die Zeitschrift »Pan«. Ornamente und Motive des Rococo-Stils aus Deutschen Kunstdenkmälern. Nach der Natur gezeichnet und herausgegeben von P. Halm. 40 Tafeln in Klein-Folioformat (26:36 cm.). 5 Lieferungen à 1 M 50 S. Komplet 9 M. 1886-87. Heinrich Keller in Frankfurt a. M.

Heinrich Weizsäcker, Peter Halm. Sonderabdruck aus den »Graphischen Künsten«. Format 40:30 cm. 14 Seiten Text mit 16 Abbildungen und 6 Beilagen. Broschiert 12 M. Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien. 1899.

**Kleine Mitteilungen.**

\* **Gesetz betreffend die Dienstverträge der Handlungsgehilfen in Oesterreich.** — Das österreichische Herrenhaus nahm am 24. Juni den Gesetzentwurf betreffend die Dienstverträge der Handlungsgehilfen in zweiter und dritter Lesung an.

Der Berichterstatter der vereinigten volkswirtschaftlichen und juristischen Kommission des Herrenhauses, Freiherr von Glanz führte aus, daß der vorliegende Gesetzentwurf ein Ausfluß des im Geiste unserer Zeit liegenden Strebens sei, den wirtschaftlich Schwächeren vor dem schrankenlosen Walten der Konkurrenz zu schützen und seine Existenzbedingungen in den mit Rücksicht auf die Allgemeinheit gebotenen Grenzen zu verbessern. Das vorliegende Gesetz bedeute einen wesentlichen Fortschritt und eine wichtige Phase auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung. Redner hoffe, daß dieser Entwurf, wenn er Gesetz wird, wesentlich dazu beitragen werde, den sozialen Frieden und die soziale Wohlfahrt zu fördern.

Abgeordneter Dr. v. Randa bemerkte, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine wichtige Ergänzung darstelle, eine große Lücke der bisherigen Gesetzgebung, und zwar nicht bloß des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, sondern auch des Handelsgesetzbuches ausfülle. Eine ganze Reihe von Handelsangestellten, die bisher des gesetzlichen Schutzes entbehrten, namentlich die Angestellten jener Unternehmungen, die zwar keine Handelsgeschäfte betreiben, wohl aber im Sinne der Gewerbeordnung gewerbliche Unternehmungen sind, erhielten gesetzlichen Schutz, ferner große Gruppen von Angestellten, die in Kreditanstalten, Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw. angestellt sind, weiter auch die in Schriftleitungen und in der Verwaltung wie in dem Verschleiß periodischer Druckschriften, in den Kanzleien der Advokaten und Notare, ferner in den Auskunftsbureaus und schließlich in den Tabakfabriken und Lottokollekturen Angestellten. Alle diese Gruppen, die bisher des gesetzlichen Schutzes entbehrten, erhielten nunmehr eine gesetzliche Regelung ihres Dienstvertrages. Aber auch für die Gerichte biete das neue Gesetz eine große Erleichterung, da diese nunmehr eine feste Basis für Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern finden würden. Redner empfiehlt daher die Annahme des Gesetzes auf das wärmste.

Justizminister Dr. Ritter v. Hohenburger: »Hohes Haus! Schon seit einer Reihe von Jahren bemüht man sich, zu einer den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen vollauf Rechnung tragenden Regelung des Dienstverhältnisses zu gelangen. Die Regierung hat diese Bestrebungen unterstützt, denn sie hat dem hohen Reichsrate Vorlagen unterbreitet, welche das angestrebte Ziel verfolgen, Vorlagen, die teils, wie die Novelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche, die Schaffung allgemeiner dienstrechtlicher Bestimmungen, teils aber, wie die heute in Behandlung stehende Vorlage, die Schaffung eines Sonderrechtes für solche Dienstnehmer anstreben, welche vermöge der höheren Wertung ihrer Arbeitsleistungen und vermöge der Eigenart des Dienstverhältnisses auch eines besonderen, entsprechend erweiterten Schutzes bedürfen. Dieses Sonderrecht hat auch dormalen schon bestanden, und zwar auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Es soll nicht nur aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch eine entsprechende Erweiterung durch Ausdehnung des Kreises der unter das Gesetz fallenden Dienstnehmer erfahren und auch in materiell-rechtlicher Beziehung entsprechend ergänzt und erweitert werden. Das Handlungsgehilfengesetz soll nicht nur für Angestellte eines Kaufmanns gelten, sondern auch für andere Dienstnehmer, bei denen ungefähr gleiche